



Merklblatt

Rechtswittelweg bei anerkannten Bildungsangeboten der Höheren Fachschulen

September 2022, SBF
Höhere Berufsbildung

Rechtswittelweg

Mit der Anerkennung eines Bildungsgangs oder Nachdiplomstudiengangs nach Artikel 20 MiVo-HF¹ sind die jeweiligen Höheren Fachschulen (HF) berechtigt, den Absolventinnen und Absolventen einen geschützten Titel abzugeben. Demnach sind die Höheren Fachschulen mit anerkannten Bildungsgängen HF und Nachdiplomstudien HF in diesem Kontext eine Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG². Darauf gestützt stellen Entscheide, die die Höheren Fachschulen in Sachen Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms an Studierende treffen, Verfügungen dar.

Als Verfügung gelten Anordnungen der Behörden, also hier der Höheren Fachschule, im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und beispielsweise das Bestehen oder Nichtbestehen zum Gegenstand haben können.³

So erhält gemäss Artikel 44 Absatz 1 BBG⁴ jemand ein Diplom einer Höheren Fachschule, wenn die Prüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde. Zudem erlassen die Höheren Fachschulen gemäss Artikel 14 MiVo-HF ein Studienreglement. Wobei das Studienreglement insbesondere das Zulassungsverfahren, die Promotion und den Rechtswittelweg regelt.

Gegen eine Verfügung kann ein Rechtswittel ergriffen werden. Ein Rechtswittel ermöglicht es eine Verfügung (den Entscheid) anzufechten. Aus diesem Grund hat eine Verfügung eine Rechtswittelbelehrung zu enthalten. Diese muss das zulässige ordentliche Rechtswittel, die Rechtswittelinstanz und die Rechtswittelfrist nennen.⁵

Der Rechtswittelweg bei Verfügungen bezüglich Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms der Höheren Fachschulen richtet sich nach Artikel 61 BBG. Demnach ist Rechtswittelbehörde für Verfügungen kantonaler Behörden oder von Anbietern mit kantonalem Auftrag, eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde. Der Rechtswittelweg richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

¹ Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR **412.101.61**).

² Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR **172.021**).

³ Vgl. Art. 5 VwVG.

⁴ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR **412.10**).

⁵ Vgl. Art. 35 VwVG.

Für andere Verfügungen von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltungsrechtspflege ist das SBFI Rechtsmittelbehörde.⁶ Das heisst für Verfügungen von Höheren Fachschulen ohne kantonalen Auftrag bzw. ohne Leistungsvereinbarung mit eidgenössisch anerkannten Bildungsangeboten ist die Rechtsmittelbehörde das SBFI.

Gegen Entscheide dieser Bildungsanbieter kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der erstinstanzliche Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.⁷

Weitere Informationen

SBFI - Ressort Höhere Berufsbildung

[Höhere Berufsbildung \(admin.ch\)](#)

SBFI - Dossier Höhere Fachschulen

[Allgemeine Informationen zu höheren Fachschulen \(HF\) \(admin.ch\)](#)

Berufsverzeichnis

[SBFI Berufsverzeichnis \(admin.ch\)](#)

Rahmenlehrpläne HF

[Rahmenlehrpläne \(admin.ch\)](#)

Berufsbildungsgesetz BBG

[SR 412.10 - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung \(Berufsbildungsgesetz, BBG\) \(admin.ch\)](#)

SBBK Empfehlungen

[Empfehlungen — Die SBBK \(edk.ch\)](#)

Lexikon der Berufsbildung

[Berufsbildung.ch](#)

Adresse

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Ressort Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
info.hf@sbfi.admin.ch

⁶ Vgl. Art. 61 BBG.

⁷ Vgl. Art. 61 BBG, Art. 47 VwVG, Art. 50 VwVG.